

An die Betreiber von altrechtlichen Skiliften

Stans, April 2021

Hilfsmittel zur Beurteilung altrechtlicher¹ Skiliften

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Bundesprojektes „Administrative Entlastung von KMU“ wurde als Entlastung für die Seilbahnbranche beschlossen, einen Vergleich der altrechtlichen technischen Bestimmungen mit den aktuellen, wesentlichen Anforderungen der EU-Seilbahnverordnung anzustellen. Ziel dieses Vergleiches ist es, verbreitete Defizite auf altrechtlichen Bahnen festzustellen. Die administrative Entlastung der Seilbahnunternehmen besteht darin, dass sie in der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht unterstützt werden und nicht jeder für sich einen Weg suchen muss, um auf allfällige Defizite zu stossen.

Diese Arbeit hat eine unabhängige Expertengruppe² bestehend aus Vertretern der Betreiber, der Hersteller und der Behörde ausgeführt. Sie hat sich dabei auf ihre eigene Praxiserfahrung, den Bestimmungen in den früheren Reglementen, Unfall- und Ereignismeldungen, Zustandsberichte usw. abgestützt.

Das IKSS-Hilfsmittel wurde von der Geschäftsleitung zur Publikation freigegeben, als Anhang der Richtlinie 4 «Instandhaltung und Umbau», die revidiert und am 1. April 2020 in Kraft gesetzt wurde.

Wir freuen uns, Sie über dieses neue Hilfsmittel informieren zu dürfen.

Vorteile des Hilfsmittels

Das Hilfsmittel bringt für die Skiliftbetreiber folgenden Nutzen:

- Die häufigsten Abweichungen und Defizite sind aufgelistet
- Jeder Skiliftbetreiber kann selber prüfen, welche Sicherheitsdefizite auf seiner Anlage allenfalls vorhanden sind.
- Für jedes Sicherheitsdefizit werden Massnahmen vorgeschlagen, wie es behoben werden kann.

¹ Altrechtliche Skilifte sind Anlagen, die vor dem 1. Januar 2007 erstellt wurden

- Die Massnahmenvorschläge sind nicht abschliessend. Es steht dem Betreiber frei, andere, zum Beispiel organisatorische Lösungen zu treffen, um dasselbe Sicherheitsniveau zu erreichen.
- Für jedes Sicherheitsdefizit ist eine Dringlichkeit festgelegt mit einer Zeitspanne für die Umsetzung der Massnahmen (Priorität 1-3).
- Das Hilfsmittel ersetzt die Pflicht zur Überprüfung der elektromechanischen Einrichtung nach Ablauf deren Nutzungsdauer.
- Die Bestandsgarantie wird konkretisiert.
- Das Hilfsmittel ist in Frageform erstellt, zum Teil mit Fotos ergänzt, so dass es möglichst vom Betreiber selber ausgefüllt werden kann.

Umsetzung des Hilfsmittels

Bei der Anwendung des Hilfsmittels sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Der Skiliftbetreiber füllt die Listen im Hilfsmittel aus. Er erhält dadurch die Information, ob und welche Abweichungen mit Sicherheitsdefiziten auf seiner Anlage vorhanden sind und mit welchen Massnahmen eine genügende Sicherheit erreicht werden kann.
2. Er entscheidet, welche Massnahmen er umsetzen will. Er kann für diese Beurteilung auch Dritte (Hersteller, Sachverständige, Berater) beiziehen.
3. Er stellt eine unterzeichnete Kopie der ausgefüllten Liste elektronisch oder in Papierform der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde zu. Es wird empfohlen, diesen Schritt bis **Ende 2023** auszuführen.
4. Er behebt die festgestellten Defizite je nach Dringlichkeit innerhalb folgender Zeitspanne:
 - Priorität 1 2 Jahre bis spätestens **Ende 2025**
 - Priorität 2 5 Jahre bis spätestens **Ende 2028**
 - Priorität 3 10 Jahre bis spätestens **Ende 2033**

Verbindlichkeit des Hilfsmittels:

Die Geschäftsleitung IKSS empfiehlt den Skiliftbetreiber dringend, das Hilfsmittel einzusetzen und mit diesem Instrument ihre Anlage auf einem betriebssicheren Stand zu halten. Wenn das Hilfsmittel nicht angewendet wird, so muss mit anderen Instrumenten (z.B. Zustandsberichte) nachgewiesen werden, dass der Skilift sicher ist.

Das Hilfsmittel ist kein Ersatz für die jährliche Kontrolle der Seilbahnen durch IKSS Experten. Auch in Zukunft wird im Bericht zur periodischen Inspektion festgehalten, welche Massnahmen umgesetzt werden müssen, um eine genügende Sicherheit für den Personentransport gewährleisten zu können. Das Hilfsmittel unterstützt aber den Betreiber bei der Planung und Priorisierung der notwendigen Massnahmen.

Das Hilfsmittel steht in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch auf der Website der technischen Kontrollstelle des IKSS bereit.

Für fix geklemmte Skilifte:

<https://www.ikss.ch/de/index.php?section=Downloads&download=102>

Für kuppelbare Skilifte:

<https://www.ikss.ch/de/index.php?section=Downloads&download=103>

Die Register 2, 4, 8 und 10 sind in der Liste nicht vorhanden. Diese Registernummerierung ergab sich aus der Angleichung des Hilfsmittels an das für altrechtliche BAV-Anlagen, wo diese Register für nicht berücksichtigte Punkte besetzt waren.

Das Hilfsmittel kann nach Bedarf auch bei der Kontrollstelle IKSS in Papierform bezogen werden.

Informationsveranstaltungen

Zu Entstehung, Aufbau und Anwendung des Hilfsmittels ist eine Webpräsentation auf der IKSS Website abrufbar.

Diese Information ist ebenfalls auf der Website der Kontrollstelle IKSS hinterlegt:

<https://www.ikss.ch/de/index.php?section=Downloads&download=107>

Sofern die Corona-Situation die Durchführung erlaubt, ist eine Information auch im Rahmen des IKSS-Beitrages an der VTK-Tagung 2021 in Verbier und an regionalen Anlässen von Seilbahnen Schweiz vorgesehen.

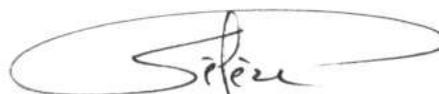
Die Geschäftsleitung IKSS und die Kontrollstelle IKSS danken der unabhängigen Experten-Gruppe für die wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

Interkantonales Konkordat
für Seilbahnen und Skilifte



Joe Christen
Präsident Geschäftsleitung IKSS



Gilles Délèze
Vizepräsident Geschäftsleitung IKSS

2) Vertreter in der IKSS-Expertengruppe:

- AG Sportbahnen im Mythengebiet: Toni Pfyl
- BACO AG: Michel Waeber, Patrick Schibli
- Bergbahnen Graubünden: Markus Good
- Berner Bergbahnen: Andreas Zenger
- Garaventa AG: Daniel Epp
- IKSS Geschäftsleitung: Gilles Délèze
- IKSS Kontrollstelle: Ulrich Blessing (Vorsitz), Patrick Siggen, Markus Koller
- NV Remontées mécaniques SA: Bernhard Salzgeber
- Remec AG: Edgar Welti
- Seilbahnen Schweiz: Samuel Matti
- Stefan Halbheer Seilbahnservice: Stefan Halbheer
- Tscharner Seilbahnsteuerungen: Claudio Tscharner
- tytec AG: Christian Hassler
- VTK / UCT: Serge Guntern

Kopie an:

- Seilbahnen Schweiz
- VTK / UCT
- IKSS-Expertengruppe
- Konkordatskantone
- GL IKSS